

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 42/68

Verkündet am
21. Februar 1969

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
.....

.....
Beigeladener und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 1969 in mündlicher Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder - Printzen,	
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r	und
Bundessozialrichter	H a h n e r	

für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Die Revisionen des Beigeladenen und der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 1968 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß ihre Berufungen gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 9. März 1966 als unzulässig verworfen werden.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) dem Beigeladenen N. (N.) bewilligte Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 5. Juli bis 7. Dezember 1964 dem Beigeladenen oder nach § 183 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) der klagenden Betriebskrankenkasse (BKK) zusteht.

N. war bei der klagenden BKK gegen Krankheit versichert. Als er am 16. Januar 1964 arbeitsunfähig erkrankt war, bewilligte ihm die Klägerin ab 17. Januar 1964 Krankengeld und in der Folge zeitweise auch Hausgeld. Der Krankengeldbezug dauerte bis einschließlich 7. Dezember 1964. In der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli 1964 ruhte der Anspruch auf Krankengeld gemäß § 189 Abs. 1 RVO, weil der Kläger wegen eines Dienstjubiläums auf Kosten des Werks einen zusätzlichen Urlaub mit vollem Lohnanspruch in Oberau/Ob. verbrachte.

Die LVA (Beklagte) bewilligte dem Beigeladenen N. durch Bescheid vom 27. November 1964 Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1964 an. Sie behielt die Rente für die Zeit

- 3 -



- 3 -

vom 1. Juli bis 31. Dezember 1964 in Höhe von DM 2.648,40 zunächst bis zur Klärung etwaiger Ersatzansprüche der Klägerin ein. Nachdem die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 16. Dezember 1964 mitgeteilt hatte, daß der Anspruch des Versicherten auf Rente gemäß § 183 Abs. 5 RVO in Höhe von DM 2.247,80 (Krankengeld bzw. Hausgeld für die Zeit vom 5. Juli bis 7. Dezember 1964) übergegangen sei, zahlte die Beklagte den Betrag von DM 400,60 an den Versicherten aus, verweigerte der BKK aber die Zahlung des von ihr in Anspruch genommenen Betrages.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung des Versicherten N. die Beklagte verurteilt, an die Klägerin DM 2.247,80 zu zahlen (Urteil vom 9. März 1966). Gegen dieses Urteil haben die Beklagte und der Beigeladene Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Berufungen zurückgewiesen. Es hat die Rechtsmittel für zulässig angesehen, weil es sich nicht um einen Anspruch auf Rente gehandelt habe, sondern um einen Streit über die Voraussetzungen des Forderungsübergangs nach § 183 Abs. 3 und Abs. 5 RVO; die Berufungen seien daher nicht nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig. In der Sache ist es zu dem Ergebnis gekommen, die streitige Rente sei nach § 183 Abs. 5 RVO auf die klagende BKK übergegangen, auch wenn das Krankengeld in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli 1964 geruht habe. Denn der Bezug von Krankengeld in § 183 Abs. 5 RVO setze nicht die tatsächliche Zahlung dieser Leistung aus der Krankenversicherung voraus, sondern es genüge, daß ein Anspruch auf diese Leistung bestehe. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das Urteil haben der Beigeladene und die Beklagte Revision eingelegt.

Der Beigeladene trägt vor:

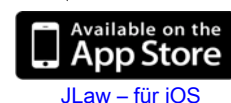
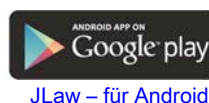
Zwar habe der Senat schon entschieden, die Bedeutung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Ruhens eines Anspruchs erschöpfe sich darin, daß er für die Dauer des Ruhens nicht zu einer Leistung führe, daß aber grundsätzlich die Ruhenszeit in die Leistungsdauer einzurechnen sei. Diese Rechtsauffassung könne aber dann nicht zutreffen, wenn der Versicherte während eines gewährten Urlaubs Versicherungsbeiträge zur Krankenversicherung leiste. Er sei dann so zu beurteilen, als wenn er arbeitsfähig gewesen sei und gearbeitet hätte.

Die Beklagte trägt vor:

Nach dem klaren Wortlaut des § 183 Abs. 5 RVO bestehe ein Anspruch der Krankenkasse nur dann, wenn während des Bezugs von Krankengeld die Rente gewährt werde. Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sei unter Bezug einer Geldleistung ihre Zahlung, also die Verwirklichung eines gesetzlich bestehenden Anspruchs zu verstehen. Zum Zeitpunkt der Rentengewährung sei kein Krankengeld gezahlt worden, es habe zu dieser Zeit geruht.

Der Beigeladene und die Beklagte beantragen,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 14. März 1968 und des SG Regensburg vom 9. März 1966 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Bei einer zugelassenen Revision hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig war (BSG 2, 225, 226ff). Dies war nicht der Fall. Wie der Senats bereits in seinem Urteil vom 23. August 1967 - SozR SGG

- 5 -



- 5 -

§ 146 Nr. 19 - und einem weiteren Urteil vom 18. Oktober 1968 - 3 RK 72/67 - ausgesprochen hat, handelt es sich um eine Streitigkeit in Angelegenheiten der Rentenversicherung, wenn eine Krankenkasse den nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO auf sie übergegangenen Rentenanspruch des Versicherten gegen den Träger der Rentenversicherung geltend macht. Durch den Übergang ändert sich nichts an der Natur des übergegangenen Anspruchs; vielmehr tritt der neue Berechtigte in vollem Umfang (auch für die Anwendung der Berufungsausschließungsgründe) in die Rechtsstellung des bisherigen Berechtigten ein. Es ist auch kein innerer Grund dafür ersichtlich, die prozessuale Rechtsstellung der Beteiligten verschieden zu gestalten, je nachdem, ob der Versicherte oder die Krankenkasse den Rentenanspruch geltend macht. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Ohne Bedeutung ist entgegen der Ansicht des LSG der Umstand, daß die Krankenkasse die Rente als Ersatz für das an den Versicherten gezahlte Krankengeld verlangt; denn die Zahlung des Krankengeldes bildet nach § 183 Abs. 5 RVO nur den Rechtsgrund für den Übergang der Rente, ohne daß sich damit an der Natur des Anspruchs als Rentenanspruch etwas ändert. Bei der Frage nach der Zulässigkeit der Berufung kommt es aber darauf an, welcher Anspruch geltend gemacht wird, und das ist hier die Rente. Das Ziel der Klage ist für die Frage nach dem Streitgegenstand entscheidend, nicht aber die Begründung des Klagebehrens (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 19. Februar 1963, BSG 18, 266).

Die Berufung war daher nach § 146 SGG ausgeschlossen, weil es sich um Rente für eine abgelaufene Zeit handelt (5. Juli bis 7. Dezember 1964). Das Rechtsmittel war auch nicht nach § 150 Nr. 1 SGG statthaft, weil die falsche Rechtsmittelbelehrung des LSG, die Berufung sei zulässig, keine Zulassung der Berufung darstellt (BSG 2, 121). Die Zulässigkeit der Berufung läßt sich auch nicht aus § 150

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nr. 2 SGG herleiten; denn die Beklagte und der Beigeladene haben vor dem LSG keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens des SG rügt.

Die Revisionen des Beigeladenen und der Beklagten müssen daher mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß ihre Berufungen gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

